

Sitzungsvorlage

Datum: 07.10.2002
Drucksache Nr.: **02/0400**
öffentlich

Beratungsfolge: Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	Sitzungstermin: 12.11.02
Planungs- und Verkehrsausschuss	03.12.02

Betreff:

Denkmalschutz und Denkmalpflege;
Bericht der Unteren Denkmalbehörde

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss/Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

I. Denkmalrechtliche Sonderbereiche

Im Rahmen des Berichtes „Denkmalpflege und Denkmalschutz“ hat die Untere Denkmalbehörde sich in den letzten Jahren die Aufgabe gestellt, einzelne Bereiche – die der Öffentlichkeit vielleicht nicht so bewusst waren – näher vorzustellen.

In diesem Jahr hält es die Untere Denkmalbehörde für geboten, das Thema „Zukunftsfähigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege“ anzusprechen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege scheinen ihre politische Lobby verloren zu haben und auf das verbale Bekenntnis am „Tag des offenen Denkmals“ reduziert zu haben. Im Schatten der alles beherrschenden Schlagworte „Deregulierung, Investition und Innovation – drohen „Bewahren und Erhalten“ wieder als Begriffe für Fortschrittsfeindlichkeit und Investitionshemmnis missbraucht zu werden.

Gesetzesnovellierungen zielen auf eine Senkung des erreichten Standards ab, die Förderetats sind drastisch zurückgefahren worden, Stellenpläne werden kontinuierlich gekürzt. Die Verantwortung für das baukulturelle und archäologische Erbe ist damit in Gefahr, immer weniger als staatlicher Kulturauftrag und zunehmend als private Aufgabe der Zivilgesellschaft definiert zu werden.

Zu diesem Thema gab die ständige Konferenz der Kultusminister am 01. Februar dieses Jahres ein Positionspapier heraus, das im Folgenden in seinen wesentlichen Punkten – unkommentiert – zur Kenntnis gebracht wird:

Zukunftsfähigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege

Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, Grundlagen und Rahmenbedingungen zu erarbeiten, um wachsende historische Strukturen zu erhalten, ggf. mit neuer Architektur und Gestaltungselementen störungsfrei zu verknüpfen und nachhaltige Perspektiven für die Orte gesellschaftlichen Lebens und der gesellschaftlichen Identitätsfindung zu eröffnen. Die Fachdisziplin muss die Grundlagen liefern und vermitteln. Eine breite öffentliche Akzeptanz ist die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Staat schließlich muss dafür die Rahmenbedingungen schaffen und garantieren.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind also auf allen Ebenen gefordert, sie müssen nicht nur reagieren, sondern sich an dem sich abzeichnenden Prozess aktiv beteiligen. Ihre Positionen im gesellschaftlichen Wertesystem sind zu analysieren, ggf. neu zu definieren und zu konturieren.

Dafür ist es im Einzelnen notwendig,

innerhalb der Denkmalpflege

- Anspruch und Wirklichkeit anhand einer umfassenden Erhebung zu evaluieren,
- die Theorie und Methoden des Faches zu überprüfen und fortzuschreiben,
- die Kommunikationsfähigkeit zu pflegen und zu schulen,
- noch vorhandene restriktive und reaktive Handlungsmuster durch werbende und offensive, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Strategien zu ersetzen,
- eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil des Tagesgeschäftes auf- und auszubauen,

zwischen den einschlägigen Institutionen

- strategische Allianzen zu bilden, eine effektive Arbeitsteilung zu organisieren,
- Kooperationen zu stärken,

in der Gesellschaft

- einen Diskurs über historisches Erbe, Baukultur und Urbanität anzustufen,
- lokale und regionale Unverwechselbarkeit in einer globalisierten Welt zu garantieren,
- unverzichtbare Grundlagen für die Bewahrung von Heimat anzubieten,
- sich als Mittler zwischen Vergangenheit und Zukunft auszuweisen,

in der Politik

- Denkmalschutz und Denkmalpflege als wichtiges Segment im Kontext mit anderen Politikfeldern zu definieren und insbesondere als wirksamen Beschäftigungs- und Standortfaktor herauszustellen,

- die Erhaltung des kulturellen Erbes unter den Aspekten der Ökologie und der Ressourcenschonung als wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu verankern.

Als Maßnahmen kommen dafür in Betracht:

- Bewährte Einrichtungen (Denkmalfach- und Schutzbehörden) zu erhalten und zu stärken, damit sie sich den wandelnden Anforderungen anpassen können, verstärkte Lehrangebote für die theoretischen und praktischen Grundlagen von Denkmalschutz und Denkmalpflege, zusätzliche Qualifizierungsangebote für die berufsvorbereitende und berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung in Denkmalpflege und Denkmalmanagement anzubieten,
- Aktivierung der verschiedenen Foren für Baukultur sowie Bau- und Bodendenkmalpflege im Sinne strategischer Allianzen und intensiver Kooperationen,
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagement und bürgerschaftlicher Initiativen mit der Trägerschaft und der Erhaltung von Denkmälern sowie der Vermittlung des Denkmalschutzgedankens,
- eine Gesetzesinitiative zur Halbierung des Mehrwertsteuersatzes auf Arbeits- und Sachleistungen in der Denkmalpflege,
- eine Gesetzesinitiative zur Gleichstellung des Erwerbs von Baudenkmalen mit Neubauten in der Eigentumsförderung.

Anschließend sei bemerkt, dass gerade im Umgang mit ihren eigenen Denkmälern die Kommunen im Sinne des lokalen Agenda 21-Prozesses Vorbild sein sollten.

Aufgabe der Regulierung und der Kommunalbehördlichen Einrichtungen ist es, neben einer finanziellen und rechtlichen Unterstützung, Maßnahmen zur Identifikation und Dokumentation des relevanten Bestandes zu fördern und eine Bewusstseinschärfung bei Bürgern zu forcieren.

(HABITAT II Abschlussdokument (Abschnitt III, Pos. 152 – 154).

II. Statistische Angaben

1. Eintragungsverfahren im Jahre 2002

Im Jahre 2002 wurden nachfolgende Objekte in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin neu aufgenommen:

- Ehemalige Volksschule Niederpleis,
- Schmalspurlokomotive einschließlich Lastenkipper in Sankt Augustin-Niederpleis,
- Mühlengraben – Obergraben – in Sankt Augustin-Birlinghoven

2. Lösungsverfahren

Im Jahre 2002 wurde kein Lösungsverfahren abgewickelt.

3. Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

Die Stadt Sankt Augustin hat für entsprechende Maßnahmen im Haushalt 2002 Mittel bereitgestellt in Höhe von 33.700,00 €

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich im Rahmen von § 35 Abs. 3 DSchG NW mit einer (Pauschal-)Zuwendung von 9.240,00 € sowie einer Nachbewilligung von 7.560,00 €

Anmerkung:

Das Denkmalförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen wird entsprechend der Regelung im Denkmalschutzgesetz vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NW aufgestellt. Das Ministerium stellt in jährlichen Erlassen das Mittelkontingent für die jeweiligen Programmabschnitte in Aussicht.

Der Entscheidungsspielraum der Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde war (auch) in 2002 durch die angespannte Haushalts- und Finanzlage des Landes erheblich eingengt. Somit konnten für 2002 nur 27,5 % (anteilig) an Landesmitteln gewährt werden. Nach Antrag konnte eine Nachbewilligung aufgrund nicht verbrauchter Mittel durch andere Kommunen ausgesprochen werden.

Jedoch konnte trotz vorbezeichneter erstmaliger Einschränkung aufgrund des seitens des Rates der Stadt Sankt Augustin bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 33.700,00 € für 13 Restaurationsmaßnahmen (siehe Anlage) Zuschüsse zwischen 50 und 10.000 Euro gewährt werden.

4. Städtische Förderung von Sondermaßnahmen

Für diesbezügliche Einzelmaßnahmen standen der Unteren Denkmalbehörde im Haushaltsjahr 2002 Mittel in Höhe von 6.000,00 € zur Verfügung.

Hiermit konnten neben Kleinmaßnahmen insbesondere das Heiligenhäuschen in Sankt Augustin-Menden (durch ergänzende Kreuze) dem Urzustand zugeführt werden, das Zentralkreuz auf dem Friedhof in Sankt Augustin-Hangelar (an wesentlichen Stellen) restauriert sowie die Sonnenuhr in Sankt Augustin-Birlinghoven mit einer Hinweistafel versehen werden.

Darüber hinaus ist es auch in diesem Jahr wieder gelungen, private Investoren und Initiativen zu gewinnen, um zusätzlich Einzelmaßnahmen – wie z. B. das Heiligenhäuschen in Sankt Augustin-Birlinghoven, Ecke Pleistalstraße/In der Holle – durchführen zu können.

5. Landesförderung

Nach Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln konnte im Haushaltsjahr 2002 die

Schmalspurlokomotive einschl. Lastenkipper in Sankt Augustin-Niederpleis mit einem Betrag von 12.500,00 € gefördert werden.

Das Projekt „Alter Friedhof“ in Sankt Augustin-Menden hat keine Berücksichtigung gefunden.

Darüber hinaus konnte aber in Abstimmung mit dem Amt für Agrarordnung in Siegburg erreicht werden, dass für das Objekt „Burg Niederpleis“ eine weitere Zuwendung gewährt wurde.

Weiterhin erfolgte seitens der Bezirksregierung die Zusage, dass die Restaurierungsmaßnahme am „Alten Bahnhof“ in Sankt Augustin-Hangelar in die Reserveliste der Fördermaßnahmen für 2002 aufgenommen werden konnte.

6. Sonderförderung

Im Jahresbericht 2001 hat die Untere Denkmalbehörde mitgeteilt, dass die Nordrhein-Westfalen-Stiftung der Altstadtgemeinschaft Sankt Augustin-Menden e.V. eine Nachbewilligung zur Restaurierung und Nutzung des Objektes „Kirschstraße 4“ gewährt hat.

Bedauerlicherweise ist die Umsetzung der Maßnahme verzögert.

Die Untere Denkmalbehörde sowie der Beauftragte für die Denkmalpflege in Sankt Augustin sind jedoch bemüht, sowohl in Gesprächen mit der Altstadtgemeinschaft als auch mit dem Zuschussgeber eine einvernehmliche zukünftige Lösung zu finden.

7. Erhöhte Absetzung bei der Einkommenssteuer

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hat die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege im Haushaltsjahr 2002 7 Anträge geprüft und entsprechende Bewilligungen gemäß § 40 DSchG NW ausgesprochen.

An dieser Stelle sei bemerkt, dass die Untere Denkmalbehörde auf Grund neuer Gesetzeslage für Maßnahmen nach § 40 DSchG erstmals seit dem 01.01.2002 Verwaltungsgebühren erhebt; die Gebühren betragen 0,5 v. H. der in Euro bescheinigten Aufwendungen höchstens jedoch 1.000,00 Euro (Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro sind gebührenfrei).

8. Denkmalrechtliche Sonderverfahren

Die Untere Denkmalbehörde wurde im Jahre 2002 an nachfolgenden Sonderverfahren beteiligt bzw. zur Stellungnahme aufgefordert:

- Qualifizierte Prospektion (Abgrabungen im Bereich der Bahnlinie S 13)
- Vorstudie der Bahnlinie METRORAPID
- Sanierung des Siegdeiches in Sankt Augustin-Buisdorf

III. Einzelmaßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW möchte die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin ergänzend auf fünf erwähnenswerte Einzelfälle hinweisen:

1. Trauerhalle in Sankt Augustin-Menden

Hierzu sei bemerkt, dass die Trauerhalle zwischenzeitlich eingerichtet und baulich realisiert worden ist. Es ist vorgesehen, dass die Übergabe an die Bevölkerung anlässlich des Volkstrauertages erfolgt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits im Jahresbericht 2001 dargelegt bzw. unter Punkt I. erwähnt, wird die Untere Denkmalbehörde auch in den folgenden Jahren bemüht sein, eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil des Tagesgeschäftes auf- und auszubauen.

Anfragen zur Denkmalliste, deren Beantwortung sehr zeitintensiv sind, gehören zum Arbeitsalltag einer Unteren Denkmalbehörde. Natürlich ist die Stadtverwaltung seit Jahren mit EDV ausgestattet, doch ist es bisher nicht möglich gewesen, die Denkmaldaten digital zu erfassen.

3. Unterstellhalle der Schmalspurlokomotive bzw. des Lastenkippers in Sankt Augustin-Niederpleis

Im Zuge der umfangreichen Erörterungen in den städtischen Gremien bestand Einvernehmen, die denkmalgeschützten und restaurierten Objekte vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Die Untere Denkmalbehörde wird in der Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses ein Gestaltungsvorschlag unterbreiten.

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 108 „Berliner Siedlung“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 25.09.2002 dem Antrag der GWG auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zugestimmt.

Die Untere Denkmalbehörde hat im Benehmen mit dem Beauftragten für die Denkmalpflege im Vorfeld der verwaltungsinternen Beratungen darauf hingewiesen, dass es die „Berliner Siedlung“ wert ist, sie unter Abwägungen nachfolgender denkmalrechtlicher Aspekte, in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten bzw. zustandsverträglich neu zu gestalten, um so in absehbarer Zeit zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin gelangen zu können. Durch den Erhalt der bestehenden Situation trägt die Stadt Sankt Augustin dem modernen Denkmalrecht Rechnung, welches sich auch als Teil der Baukultur sieht.

Die Untere Denkmalbehörde hat daher angeregt, die beabsichtigte bauliche Maßnahme – mit dem Ziel, den denkmalrelevanten als auch den städtebaulichen Aspekt Rechnung zu tragen – mit dem Antragsteller einvernehmlich abzustimmen.

Der Denkmalwert ist begründet sowohl in einer neuartigen städtebaulichen Zuordnung ihrer zeitlichen – der Epoche 1955 – 1970 – prägenden Auffassung vom Bau- und Landschaftsarchitektur, Städtebau sowie Verkehrs- und Versorgungstechnik als auch – und dies vor allem – in der Bedeutung für die Ortsgeschichte des zur Stadt Sankt Augustin sich entwickelnden Gemeinwesens, zusammengewachsen aus mehreren kleinen für sich historisch bedeutsamen Ortsteilen.

5. Erweiterungsvorhaben im Bereich der denkmalgeschützten Gründerzeitvilla in Sankt Augustin-Hangelar

Anfang des Jahres 2002 wurde die Untere Denkmalbehörde davon unterrichtet, dass das in Rede stehende Objekt durch einen geplanten Bürokomplex eine neue Zuordnung erfahren soll.

Die mit den Denkmalbehörden, der Stadtplanung und dem Eigentümer erstmals einvernehmlich abgestimmte Planung – Gebäudeanordnung parallel der B 56 – fand im politischen Raum keine Zustimmung. Nach umfangreichen Abstimmungsgesprächen konnte eine wirtschaftliche, denkmalverträgliche Lösung achsial des Pützchensweges rechts bzw. nordöstlich der Villa gefunden werden.

In Vertretung

Rainer Gleiß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.